LJZ
LIECHTENSTEINISCHE
JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VLRS), Vaduz, c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1

Heft 4 | Dezember 2025 | 46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Vorab ... 163

Abhandlungen

Georges Baur:
Das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Andorra sowie San Marino: «EWR plus»? ... 164

Philipp Benda:
Die Einschränkung auf Kosten im Provisorialverfahren ... 168

Tomasz Klimek:
Zur Gleichwertigkeit liechtensteinischer notarieller Beurkundungen und Beglaubigungen in österreichischen Firmenbuch- und Grundbuchverfahren ... 174

Marc Julian Mayerhöfer:
Tragung der Kosten für den Beizug eines Dolmetschers – muss der Verteidiger vorher fragen?: ÖOGH 11 Os 137/24t und die Grenzen des *law in action* ... 181

Uwe Öhri:
Amtshaftung wegen übermässig verbüsster Untersuchungshaft? – Kurzbesprechung von OGH 27.05.2025, OGH.2024.94 ... 185

Tijn van Osch:
Schriftsätze im Zivilrecht – wann sie sich von einer Hilfe zu einem Hindernis wandeln ... 189

Manuel Walser:
Rechtskraft von Schiedssprüchen – Einschränkung durch EuGH ... 194

Manuel Walser:
Disziplinarrecht der Rechtsanwälte
Aktuelle Judikatur im Überblick, Folge 4 ... 199

Mitteilungen ... 206

Fachliteratur ... 209

Amtliche Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES)

EFTA-Gerichtshof ... 191

Staatsgerichtshof ... 196

Fürstlicher Oberster Gerichtshof ... 228

Fürstliches Obergericht ... 250

Zur Gleichwertigkeit liechtensteinischer notarieller Beurkundungen und Beglaubigungen in österreichischen Firmenbuch- und Grundbuchverfahren

*Tomasz Klimek**

I. Einleitung 174
II. Historisch-rechtsdogmatischer Hintergrund 175
1. Zur Unvereinbarkeit in § 7 NO 1871 175
2. Zum Staatsvertrag 1956 175
3. Einführung des Notariats in Liechtenstein 2019 176
4. Verhältnis des § 7 NO 1871 zum Staatsvertrag 1956 176
III. Kritische Analyse der Beschlüsse des OLG Wien 177
1. Zur Gleichwertigkeit der Urkundsperson 177
1.1. Aus Falschem folgt Beliebiges 177
1.2. «(Österreichisch-)liechtensteinische Anwaltsnotare» existieren nicht 178
2. Zur Gleichwertigkeit des Beurkundungsvorgangs 179
IV. EWR-Recht – zur passiven Dienstleistungsfreiheit 180
V. Ergebnis 181

I. Einleitung

Die Anerkennung ausländischer öffentlicher Urkunden spielt eine zentrale Rolle im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Gerade im Gesellschaftsrecht sowie in Firmenbuch- und Grundbuchverfahren, welche in besonderem Masse auf formelle Beweiskraft und Rechtssicherheit angewiesen sind, stellt sich die Frage nach der Gleichwertigkeit ausländischer notarieller Tätigkeit mit besonderer Schärfe.[1] Dies gilt in der letzten Zeit auch für Beurkundungen bzw Beglaubigungen, die von **liechtensteinischen öffentlichen Notaren** vorgenommen werden und ihren Wirkungsbereich im österreichischen Rechtsraum entfalten sollen.[2]

Den Anlass für diese vertiefte Auseinandersetzung bietet die Aktualität dieses Themas[3], und insbesondere der vor dem öOGH anhängige ordentliche Revisionsrekurs.[4] Dieser vom OLG Wien zugelassene ordentliche Revisionsrekurs befasst sich mit den bislang höchstrichterlich ungeklärten Rechtsfragen,

1) ob **eine von einem liechtensteinischen Notar in Liechtenstein vorgenommene Unterschriftsbeglaubigung**, die einem österr Firmenbuchantrag zugrunde gelegt wird, als **gleichwertig mit einer Unterschriftsbeglaubigung durch einen österr Notar** anzusehen ist, wenn der betreffende liechtensteinische Notar zugleich in Österreich als Rechtsanwalt zugelassen ist und nach dem Beglaubigungsvorgang als Parteienvertreter im Firmenbuchverfahren auftritt, sowie
2) ob **die Beurkundungen (Notariatsakte) sowie Beglaubigungen liechtensteinischer öffentlicher Notare**, insbesondere die Erklärungen über die Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde, die von einem liechtensteinischen Notar gemäss Art 42 flNotarG beigesetzt wurde, **von dem Staatsvertrag** zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich **über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft vom 13.03.1956[5] erfasst sind**.

Die Relevanz dieser Fragen reicht weit über den Einzelfall hinaus. Einerseits betrifft sie das Verhältnis zwischen **bilateralem Völkerrecht**, insbesondere dem **Staatsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft** vom 13. März 1956[3] (im Folgenden: *Staatsvertrag 1956*), und nationalem Recht, vor allem den Bestimmungen der österr Notariatsordnung (NO). Andererseits wirft sie unions- bzw EWR-rechtliche Fragen auf, nämlich im Hinblick auf die **passive Dienstleistungsfreiheit** nach Art 36 EWRA und Art 56 AEUV.

Die von *Zib* formulierte These, § 7 Abs 1 NO führe *ipso iure* dazu, dass jede Beurkundung und Beglaubigung eines liechtensteinischen öffentlichen Notars, der zugleich in Österreich als österr Rechtsanwalt zugelassen ist, für österr Formerfordernisse unwirksam seien, wurde samt ihrer Argumentation durch das OLG Wien übernommen.[6] Das Gericht lässt aber ausdrücklich den **ordentlichen Revisionsrekurs zu**, weil es – soweit ersichtlich – **keine höchstgerichtliche Rechtsprechung** zur **Gleichwertigkeit liechtensteinischer Beurkundungen bzw Beglaubigungen** gibt.[7]

---

* Dr. Tomasz Klimek, LL.M. LL.M., Rechtsanwalt (Österreich, Polen), Öffentlicher Notar (Liechtenstein), Gerichtsdolmetscher für Polnisch (Liechtenstein) Kontakt office@tomaszklimek.com. The research funded by the National Science Center, Poland, through a grant no. 2021/41/B/HS5/00857.

1 Vgl. RIS-Justiz: RS0061530.

2 Vgl. RIS-Justiz: RS0060220; öOGH 6 Ob 525/89, 6 Ob 1/91; OLG Wien 6 R 159/24g; 6 R 276/24p.

3 Vgl. *Jäger*, Liechtensteinisches Notariatsgesetz und grenzüberschreitende Anerkenntung von Notariatsakten, ZfRV 2020, 157 (153); *Damjanovic*, Spieglein, Spieglein an der Wand, gibt es Notare im Fürstenland? LJZ 1/22, 38 ff und AnwBl 2022/273 (509); *Rüffler/Müller*, Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar sowie zur dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Teil 1) AnwBl 2022 (304) und (Teil 2) AnwBl 2022 (356); *Zib*, Beurkundungen liechtensteinischer Anwaltsnotare im österreichischen Gesellschaftsrecht, NZ 2024/20; *Weigand*, Gleichwertigkeit der Beurkundung durch einen liechtensteinischen Notar mit einer solchen durch einen österreichischen Notar, GesRZ 2025, 268.

4 öOGH 6 Ob 232/24x.

5 Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft vom 13.03.1956 (LGBl. 1956 Nr 10; amtl. Slg.: 0.274.910.21, sowie BGBl. Nr 213/1956 und Nr 99/1968) – im Folgenden: Staatsvertrag 1956.

6 *Zib*, NZ 2024/20 (58). **In diesem durch die Österreichische Notariatskammer (als Standesvertretung von Partikularinteressen) beauftragten bzw initiierten Beitrag wird gegen die Gleichwertigkeit der Beurkundungen liechtensteinischer öffentlicher Notare plädiert.**

7 OLG Wien 4. 11. 2024, 6 R 159/24g (nicht veröffentlicht); OLG Wien 21. 1. 2025, 6 R 276/24p.

Diese vom OLG Wien übernommene Rechtsansicht überzeugt jedoch weder vom Wortlaut des § 7 NO noch systematisch. Selbst wenn die Berufe eines Notars und Rechtsanwaltes in Österreich unvereinbar sind,[8] folgt der österr Rechtslage nicht automatisch die Schlussfolgerung, dass jede notarielle Tätigkeit **in Liechtenstein** liechtensteinischer Notare mit zusätzlicher Berufsqualifikation als österr Rechtsanwälte ohne Weiteres in Österreich unwirksam wäre.

Die übernommene Argumentation scheint territorial überdehnt zu sein und steht dabei in einem Spannungsfeld bzw Widerspruch zu **völkerrechtlichen Verpflichtungen** der Republik Österreich, sowie zu **bisheriger österr ständiger Rechtsprechung der Firmenbuchgerichte**[9], **Grundbuchgerichte**[10] und **des öOGH**[11], aber auch zu **dogmatischen Grundsätzen des europäischen Binnenmarktrechts**.[12]

Der vorliegende Beitrag untersucht diese Problemstellung. Im Zentrum stehen die Fragen nach der Gleichwertigkeit liechtensteinischer notarieller Beurkundungen und Beglaubigungen im österr Gesellschaftsrecht, in Firmenbuch- und Grundbuchverfahren, die Auslegung und Reichweite der Art 11 und 12 des Staatsvertrages 1956, deren Verhältnis zu § 7 NO sowie die Einbettung in das EWR-rechtliche Dienstleistungsregime.

II. Historisch-rechtsdogmatischer Hintergrund

1. Zur Unvereinbarkeit in § 7 NO 1871

§ 7 NO ist Teil der österr Notariatsordnung 1871, die am 1.11.1871 in Kraft trat.[13] Die NO 1871 schrieb dem französischen Modell folgend die bereits im Zuge der Reform des österr Notariatswesens nach 1848/1855 eingeführte Trennung von Notariat und Advokatur fort.[14] § 7 NO lautet in der Erstausgabe 1871: «*Die Führung der Advocatur [...] kann mit dem Amte des Notars nicht vereinigt werden.*»[15]

Historisch-systematisch wird die Unvereinbarkeit von Notariat und Advokatur als tragendes Prinzip des modernen (öffentlichen) Notariats dargestellt, das in Österreich mit den Reformen ab 1850/1855 als Gegenmodell zum zuvor verbreiteten «*Anwaltsnotariat*» im Vormärz eingeführt wurde.[16]

2. Zum Staatsvertrag 1956

Die Beziehungen zwischen Österreich und Liechtenstein im Bereich des Rechtshilfe- und Urkundenverkehrs sind seit Mitte des 20. Jahrhunderts durch einen bilateralen völkerrechtlichen Vertrag geregelt.[17] Der **Staatsvertrag 1956** trat am 1.10.1956 in Kraft und stellt bis heute die zentrale Rechtsquelle für die **Anerkennung öffentlicher Urkunden** zwischen beiden Staaten dar.

Wie den erläuternden Bemerkungen zur damaligen Regierungsvorlage entnommen werden kann, verfolgten bereits in den 1950er Jahren beide Gesetzgeber als Vertragsparteien die Ziele, ihre Rechtsbeziehungen im Urkundenverkehr mittels einer festen Rechtsgrundlage zu ordnen und den Rechtsverkehr «*durch die Befreiung öffentlicher Urkunden und von gerichtlich oder notariell beglaubigten Privaturkunden sowie von beglaubigten Urkundenabschriften von jeder weiteren Beglaubigung*» zu entlasten; dies «*insbesondere in Grundbuchssachen, von zeitraubenden und manchmal auch im Verhältnis zum Wert der Sache kostspieligen Förmlichkeiten, die im Verhältnis zu dem benachbarten Staat überflüssig sind*».[18]

Die durch die Vertragsparteien verfolgten Ziele wurden insbesondere durch den **Verzicht auf Legalisationen** und die **gegenseitige Anerkennung von Beurkundungen (Notariatsakten) und Beglaubigungen** erreicht. Art 11 und 12 des Staatsvertrages 1956 enthalten hierzu detaillierte Regelungen: Öffentliche Urkunden, die von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder «*einem öffentlichen Notar eines der vertragschliessenden Teile*» errichtet wurden, geniessen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats die **Beweiskraft öffentlicher Urkunden**, ohne dass eine weitere Beglaubigung oder Legalisation erforderlich ist. Privaturkunden, in denen die Echtheit der Unterschrift von einem Gericht oder «*einem öffentlichen Notar eines der vertragsschliessenden Teile*» beglaubigt ist, bedarf vor den Behörden des anderen vertragschliessenden Teiles ebenfalls keiner weiteren Beglaubigung.[19]

Das OLG Wien geht in diesem Zusammenhang von der Rechtsansicht aus, dass der Zweck des Staatsvertrages 1956 an den im bilateralen Verhältnis im Zeitpunkt seines Abschlusses vorherrschenden Gegenseitigkeitsverhältnissen zu messen sei, und dieser sei am 1.10.1956 in Kraft getreten. Das **Notariatsgesetz (flNotarG)** vom 3.10.2019 trat hingegen am 1.1.2020 in Kraft.[20] Bis dahin gab es in Liechtenstein keine öffentlichen Notare. Es sei daher nicht anzunehmen, dass Österreich – und wohl auch Liechten-

---

[8] Vgl. § 7 NO und § 20 lit b der österr Rechtsanwaltsordnung (RAO).

[9] HG Wien Firmenbuchsache FN 561422x; Firmenbuchsache FN 604169i (75 Fr 18752/23b); Firmenbuchsache FN 597804 z (73 Fr 5966/23v); Firmenbuchsache FN 566389 a (75 Fr 35633/21i); Firmenbuchsache FN 217484 f (73 Fr 19077/23s); LG Salzburg Firmenbuchsache FN 596208 b (34 Fr 149/23x); LG Wiener Neustadt Firmenbuchsache FN 542773 x (1 Fr 1357/22a).

[10] BG Floridsdorf, 8.8.2022, TZ 3480/2022; BG Floridsdorf, 14.10.2022, TZ 4574/2022; BG Gänserndorf, 1.7.2022, TZ 6492/2022.

[11] Der öOGH hat in seiner Entscheidung vom 23.04.2020, 6 Ob 59/20z, ausgesprochen, dass bei einer vorgenommenen Beurkundung (Beglaubigung) im Ausland zu prüfen ist, ob diese Beurkundung bzw Beglaubigung qualitativ im Hinblick auf den Zweck des Formgebots der österr Beurkundung bzw Beglaubigung gleichwertig ist und kommt dieser speziellen Belehrung im Falle der Beurkundung eine besondere Bedeutung zu. Die Gleichwertigkeit liechtensteinischer Beurkundungen ist zu bejahen, da der Zweck des österr Formgebots aufgrund der gleichwertigen Qualifikation der liechtensteinischen Urkundsperson mit jener eines österr Notars vollständig erfüllt wird und die Gleichwertigkeit zusätzlich durch den Staatsvertrag 1956 wechselseitig anerkannt ist.

[12] Vgl. *Budischowsky* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 57 AEUV Rz 1–31 (Stand 1.7.2023, rdb.at).

[13] Vgl. RGBl Nr. 75/1871.

[14] *Neschwara*, Geschichte des österreichischen Notaritas, Bd II/1 (2017) 1–17.

[15] RGBl Nr. 75/1871.

[16] Vgl. RGBl Nr. 75/1871. *Neschwara*, Geschichte des österreichischen Notaritas, Bd II/1 (2017) 6, 54–55, 64, 71, 915.

[17] Siehe Fussnote 5.

[18] Siehe erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 19.12.1955, 705 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

[19] Siehe Art 11 und Art 12 Abs 3 *leg. cit.*

[20] LGBl. 2019 Nr 404.

stein – 1956 an einen Beurkundungsexport nach Österreich durch liechtensteinische Notare gedacht hätten.[21]

Diese Rechtsansicht ist jedoch nicht richtig. Das OLG Wien übersieht, dass Staatsverträge – und daher auch der bilaterale Staatsvertrag 1956 – bei unmittelbarer innerstaatlicher Anwendung Völkerrecht bleiben. Die innerstaatlichen Rechtsanwendungsorgane (liechtensteinische und österr Gerichte) haben daher bei ihrer Interpretation die völkerrechtlichen Regeln anzuwenden.[22] Nach Art 31 Abs 1 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag **nach Treu und Glauben im Lichte seines Zwecks und Ziels** auszulegen.[23]

Aufgabe der Interpretation einer Vertragsbestimmung ist die Ermittlung jenes Sinnes, der dem Willen der Vertragsparteien entspricht. **Der wahre Wille der Vertragsparteien** (Republik Österreich und Fürstentum Liechtenstein) ist **im Vertragstext ausgedrückt**, sodass die Aufgabe der Interpretation in erster Linie in der **Ermittlung des Sinngehaltes des Wortlautes** der Vertragsbestimmungen besteht.[24]

Die **Staatsverträge sind** ferner **dynamisch-evolutiv zu interpretieren**. Voraussetzung für eine dynamisch-evolutive Auslegung von Vertragspflichten ist, dass diese vom ursprünglichen Parteiwillen gedeckt ist. Dies wird angenommen, wenn die Vertragsparteien im Vertragstext Gattungsbegriffe (wie z.B. «*Notar eines der vertragschliessenden Teile*») verwendet haben, von denen sie wissen mussten, dass sie Entwicklung unterliegen können.[25]

In dem konkreten Fall sind die Voraussetzungen für die dynamisch-evolutive Auslegung von Vertragspflichten erfüllt, weil im Staatsvertrag 1956 von «***einem öffentlichen Notar eines der vertragschliessenden Teile***», also von einem öffentlichen Notar der Republik Österreich und einem (eventuell künftigen) öffentlichen Notar des Fürstentums Liechtenstein stets die Rede war und ist. Hätten die Vertragsparteien einer dynamisch-evolutiven Auslegung des Staatsvertrags 1956 keinen Raum geben wollen, so hätten sie im Vertragstext ausdrücklich nur von öffentlichen Notaren der Republik Österreich gesprochen, was definitiv nicht der Fall ist.

Die bilateralen Staatsverträge sind **nach Treu und Glauben im Sinne des Grundprinzips der Gegenseitigkeit zu erfüllen**, welches auch bei Vertragsauslegungen *contra legem*, (z. B. im Falle vertragswidriger Aberkennung vereinbarter Gleichwertigkeit notarieller Tätigkeiten) zur Anwendung kommen kann.[26]

Die historischen und normativen Rahmenbedingungen zeigen eindeutig, dass der Staatsvertrag 1956 **dynamisch angelegt** ist. Er soll sicherstellen, dass die Urkunden des jeweils anderen Vertragsstaates auch bei institutionellen Veränderungen weiterhin **automatisch** anerkannt werden. Mit dem Inkrafttreten des flNotarG wurde damit kein neuer Rechtszustand geschaffen, sondern ein **vertraglich antizipierter Zustand** realisiert. Damit ist die Gleichwertigkeit der Beurkundungen (Notariatsakte) und Beglaubigungen durch liechtensteinische öffentliche Notare mit solchen durch österr Notare normativ (gesetzlich) vereinbart. Dadurch kann eine weitere Prüfung funktioneller Gleichwertigkeit in Hinblick auf die liechtensteinische Urkundsperson und auf die Erfüllung konkreter österr Formgebote des Beurkundungsvorgangs entfallen, weil die Auslandsform *ex lege* der Funktion der österr Beurkundung bzw Beglaubigung entspricht.[27]

3. Zur Einführung des Notariats in Liechtenstein 2019

Die Einführung eines modernen Notariatsrechts erfolgte in Liechtenstein mit dem **flNotarG**, das ein «lateinisches Notariat» nach mitteleuropäischem Vorbild schuf.[28] **Liechtensteinische öffentliche Notare** sind – wie österreichische Notare – **unabhängige[29] und unparteiische[30] Urkundspersonen.** Sie wurden mit staatlicher Autorität des Fürstentums Liechtenstein ausgestattet, um öffentliche Urkunden zu errichten. Dabei unterliegen sie der Disziplinaraufsicht.[31] Art 10 ff flNotarG regeln detailliert die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnisse, einschliesslich der Unterschriftsbeglaubigung nach Art 42 flNotarG.[32]

4. Verhältnis des § 7 NO 1871 zum Staatsvertrag 1956

Völkerrechtliche Verträge haben in Österreich **Gesetzesrang**, sofern sie innerstaatlich kundgemacht wurden, und gehen als *leges speciales* den allgemeinen Normen vor.[33] Der Staatsvertrag 1956 wurde am 22.11.1956 innerstaatlich kundgemacht.[34]

Beim Vergleich der Regelungsbereiche des § 7 NO (§ 20 lit b RAO) und des Staatsvertrags 1956 zeigt sich, dass beide Normkomplexe unterschiedliche Materien betreffen und verschiedene Regelungszwecke verfolgen: **§ 7 NO** betrifft das innerstaatliche Berufsrecht österr Notare, und weist keinen grenzüberschreitenden Bezug auf,[35] während der Staatsvertrag 1956 die völkerrechtlich vereinbarte bilaterale Gleichwertigkeit notarieller Beurkundungen regelt.

---

[21] OLG Wien 4. 11. 2024, 6 R 159/24g (nicht veröffentlicht) – nicht rechtskräftig; OLG Wien 21. 1. 2025, 6 R 276/24p – rechtskräftig, weil nicht bekämpft; *Zib*, NZ 2024/20.

[22] *Reinisch* (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts[6] (2021) Bd I Rz 342.

[23] Vgl. Art 31 und 32 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), BGBl. Nr 40/1980.

[24] *Reinisch* (Hrsg), Rz 324.

[25] *Reinisch* (Hrsg), Rz 341.

[26] Vgl. *Reinisch* (Hrsg), Rz 309, 336.

[27] Zu den Kriterien: öOGH 23.04.2020, 6 Ob 59/20z; Vgl. *Bydlinski/Bydlinski*, Gesetzliche Formgebote für Rechtsgeschäfte auf dem Prüfstand (2001) 55–57.

[28] Siehe die amtlichen Materialien zum flNotarG, BuA Nr 60/2019.

[29] Siehe Art 13 und Art 28 Abs 1 flNotarG.

[30] Siehe Art 7 Abs 1 und Art 28 Abs 1 flNotarG.

[31] Art 7 und 13 flNotarG; *Marxer & Partner Rechtsanwälte* (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Manz 2021, Rz 52.13.

[32] Art 10 iVm Art 42 Abs 1 flNotarG.

[33] Sobald ein völkerrechtlicher Vertrag ordnungsgemäss genehmigt und kundgemacht wurde, hat er denselben Rang wie ein einfaches Bundesgesetz, und gilt im Kollisionsfall als *lex specialis* gegenüber allgemeinen nationalen Gesetzen – vgl. Art 50, 65 und 49 österr Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

[34] BGBl. Nr 213/1956.

[35] Vgl. *Mondel* in Zib/Umfahrer, NO[14] § 7 Rz 1–15; *Wagner/Knechtel* NO[6] § 7 Rz 3–6.

Ein Vermengen beider Regelungsebenen wäre systemwidrig und methodisch verfehlt. § 7 NO kann daher weder unmittelbar noch mittelbar auf im Ausland (Liechtenstein) vorgenommene notarielle Tätigkeiten Anwendung finden, weil sein Regelungsbereich **die Fragen bilateraler Gleichwertigkeit notarieller Beurkundungen nicht umfasst**.

Selbst wenn man eine Kollision obiger Normenkomplexe annehmen wollte, würde **der Staatsvertrag 1956** nach allgemeinen Derogationsregeln **als *lex specialis*** sowie ***lex posterior* vorgehen**, und aufgrund seines Vorrangs die Anwendung des generellen und älteren **§ 7 NO 1871** bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit notarieller Tätigkeit liechtensteinischer öffentlicher Notar verdrängen.[36]

Die von *Zib* formulierte These[37] hinsichtlich des § 7 NO ist daher **rechtsdogmatisch unzutreffend** und völkerrechtswidrig. Sie verkennt sowohl den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Normen als auch ihre teleologischen Funktionen.

III. Kritische Analyse der Beschlüsse des OLG Wien:

1. Zur Gleichwertigkeit der Urkundsperson

Die Gleichwertigkeit einer ausländischen Urkundsperson beurteilt sich danach, ob sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates eine vergleichbare Gewähr an Rechtssicherheit bietet und über eine der österr NO entsprechende Qualifikation verfügt, insbesondere hinsichtlich juristischer Ausbildung, Unparteilichkeit und staatlicher Aufsicht über die Amtsführung.[38]

1.1. Aus Falschem folgt Beliebiges:

Das Prinzip des *ex falso sequitur quodlibet* zählt in der formalen Logik zu den Paradoxien der Implikation und besagt, dass eine Argumentation, die auf einer falschen Annahme beruht, zu beliebigen Schlussfolgerungen führen kann, deren Ergebnis nicht gültig begründet sein kann, weil es auf einem fehlerhaften Ausgangspunkt aufbaut.[39] Dieses logische Prinzip lässt sich auch auf rechtliche Argumentationskette übertragen: Wer auf einer unzutreffenden Prämisse aufbaut, gelangt notwendig zu einem fehlerhaften Ergebnis.

Der **Ursprungsfehler** der vom OLG Wien übernommenen Rechtsansicht[40] ist die falsche Annahme in der vom *Zib* formulierten These über die ***«Notartätigkeit eines österr Rechtsanwalts in Liechtenstein»:*** *«§ 7 Abs 1 NO bestimmt: «Die Führung der Rechtsanwaltschaft [...] kann mit dem Amte des Notars nicht vereinigt werden.» [...] die Notartätigkeit eines österr Rechtsanwalt» in Liechtenstein zwar nicht verhindern. Eine Beurkundungstätigkeit eines österr Rechtsanwalts als ausländischer Notar für ein Beurkundungserfordernis des österr Rechts kann dann aber nicht zulässig sein, weil damit ein österr Rechtsanwalt im Ergebnis doch die Notartätigkeit für Österreich ausüben würde. Eine solche Beurkundung kann in Österreich nicht rechtswirksam sein, weil nach österr Recht dann keine Beurkundung durch einen ausländischen Notar vorliege. Zur Frage der Substitution und damit der Gleichwertigkeit gelange man bei österr Rechtsanwälten gar nicht.»*[41]

Diese Rechtsansicht ist unzutreffend. Richtig ist, dass **§ 7 NO innerhalb Österreichs** die Unvereinbarkeit des Notarberufs mit bestimmten anderen Tätigkeiten, darunter mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft normiert. **Der abstrahierte Normzweck** lässt jedoch keinerlei Rückschluss auf eine Regelung der Gleichwertigkeit im internationalen Urkundenverkehr zu.[42] Die Bestimmung verfolgt das Ziel, die **Unabhängigkeit** und **Unparteilichkeit des Notars** als Urkundsperson innerhalb eines Rechtssystems zu gewährleisten.[43]

In Liechtenstein besitzen weder österr noch liechtensteinische Rechtsanwälte die Befugnis, als Urkundspersonen tätig zu werden oder notarielle Amtshandlungen vorzunehmen.[44] Gemäss Art 4 Abs flNotarG darf den Beruf des Notars ausschliesslich jene Person ausüben, die die Voraussetzungen nach Art 4 Abs 2 *leg cit.* erfüllt und in die Liste der liechtensteinischen Notare eingetragen ist. Nur diese Personen sind als unabhängige und unparteiliche Urkundspersonen **zur** Vornahme öffentlicher **Beurkundungen und Beglaubigungen** befugt. Der liechtensteinische **Notar verwendet** dabei einen amtlich zugelassenen **Notariatsstempel, der das Staatswappen des Fürstentums Liechtenstein**, die Umschrift mit dem Namen des Notars sowie **den Zusatz «Öffentlicher Notar» enthält**.[45]

Es ist daher sachlich und rechtlich verfehlt, von *«Notartätigkeiten eines österr Rechtsanwalts»* in Liechtenstein zu sprechen. Selbst wenn ein liechtensteinischer Notar zusätzlich über die Berufsqualifikation eines österr Rechtsanwalts verfügt (was **aufgrund abstrakter Betrachtung *per se* konkret nicht zwingend** seine **fehlende Unparteilichkeit** bedeuten kann), handelt er bei Beurkundungstätigkeiten in Liechtenstein – d.h. ausserhalb des räumlichen Anwendungsbereiches des § 7 NO – nicht als österr Rechtsanwalt, sondern als liechtensteinische Urkundsperson. Die notariellen Befugnisse beruhen ausschliesslich auf der Bestellung und Eintragung als öffentlicher Notar nach liechtensteinischem Recht.

Das Handeln als österr Rechtsanwalt setzt überdies die ausdrückliche Offenlegung dieser Eigenschaft unter Berufung auf die erteilte Vollmacht voraus[46], was bei Be-

[36] *Reinisch* (Hrsg), Rz 568; *Vranes, Lex Superior, Lex Specialis, Lex Posterior* – Zur Rechtsnatur der «Konfliktlösungsregeln» ZaöRV (2005), 391–405, 391–392; Vgl. öOGH 4.10.1994, 4 Ob 88/94.

[37] *Zib*, NZ 2024/20, 54 ff.

[38] öOGH 28.02.1991, 6 Ob 1/91; *Spath* in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2023) § 2 NO Rz 5.

[39] https://www.spektrum.de/lexikon/philosophie/unableitbarkeitsprinzip/2087.

[40] Vgl. OLG Wien 4. 11. 2024, 6 R 159/24g (nicht veröffentlicht); OLG Wien 21. 1. 2025, 6 R 276/24p.

[41] *Zib*, 2024/20 (58).

[42] Vgl. § 7 Abs 1 NO; *Mondel* in Zib/Umfahrer, NO[14] (2022) § 7, Rz 1–15.

[43] Vgl. *Mondel* in Zib/Umfahrer, NO[14] § 7, Rz 1–2,7; *Rüffler/Müller* (Teil 1) AnwBl 2022 (304) 306.

[44] EuGH 9.3.2017, Rs C-342/15, *Piringer*; öOGH 29.8.2019, 6 Ob92/19a; *Stöger*, Anwaltliche und notarielle Beglaubigung im Binnenmarkt – der Fall *Piringer*, NZ 05/2017, 161–166.

[45] Vgl. Art 18 flNotarG.

[46] Vgl. § 8 Abs 1 RAO und RIS-Justiz: RS0019516.

urkundungen und Beglaubigungen durch einen liechtensteinischen Notar nicht erfolgt. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Notartätigkeit durch einen österr Rechtsanwalt in Liechtenstein.

§ 7 NO gilt **nur für die Ausübung des Notariats in Österreich**. Seine Ausdehnung auf Tätigkeiten liechtensteinischer Notare, die in Liechtenstein vorgenommen werden, würde eine **völkerrechtlich unzulässige extraterritoriale Anwendung österreichischer Berufsrechtsnormen** darstellen.

In beiden Anlassfällen[47] erfolgte einerseits die Errichtung eines österr Notariatsaktes, anderseits Unterschriftsbeglaubigungen **in Liechtenstein** durch dort amtlich bestellte Notare. Dass dieselben Personen nach Abschluss des Beglaubigungsvorgangs als (österr) Rechtsanwälte vor den Firmenbuchgerichten auftraten, ändert nichts an ihrer gesetzlich garantierten Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als öffentlicher Notare in Liechtenstein, und daher jeweils gesetzeskonform vorgenommenen notariellen Beurkundungen. Die beiden Tätigkeiten als Notar in Liechtenstein und als österr Rechtsanwalt sind **zeitlich, örtlich und funktional getrennt**: Zunächst erfolgte die notarielle Beurkundung bzw Beglaubigung durch eine Urkundsperson des Fürstentums Liechtenstein; erst anschliessend traten jeweils dieselben Personen als Rechtsanwälte in Österreich auf.

Das vom *Zib* konstruierte Argument, wonach eine «faktische Untrennbarkeit» der beiden Rollen bestehe, findet im geltenden Recht keine Grundlage. Eine solche Untrennbarkeit müsste gesetzlich normiert sein – was nicht der Fall ist. Im Gegenteil: Sowohl das flNotarG als auch die österr RAO gehen von einer **klaren funktionalen Trennung** der Tätigkeiten aus.

1.2. «*(Österreichisch-)liechtensteinische Anwaltsnotare*» existieren nicht

Die in der österr Lehre[48] mitunter anzutreffende Bezeichnung **liechtensteinischer öffentlicher Notare als «(österreichisch-)liechtensteinische Anwaltsnotare»** ist ebenfalls sachlich unzutreffend und rechtlich irreführend, weil **der Beruf eines «(österreichisch-) liechtensteinischen Anwaltsnotars» gar nicht existiert**. Eine derartige Berufsform ist dem liechtensteinischen Rechtssystem fremd. Daraus folgt zwingend, dass im Rahmen eines derartigen – tatsächlich nicht existenten – Berufes **keine Beurkundungen und Beglaubigung im Rechtssinn** vorgenommen werden können.

Die Verwendung des Begriffs **«(österreichisch-) liechtensteinischer Anwaltsnotar»** ist daher **nicht nur terminologisch verfehlt**, sondern auch **rechtssystematisch bedenklich**. Sie suggeriert eine (grenzüberschreitende) **berufsrechtliche Einheit**, die im geltenden Recht weder in Österreich noch in Liechtenstein vorgesehen ist.[49] Zudem wird durch diese Ausdrucksweise der **liechtensteinische Notarberuf zu einer blossen Zusatzqualifikation der Rechtsanwälte degradiert**, was dem gesetzlichen Leitbild widerspricht.[50] Die notarielle Tätigkeit in Liechtenstein ist **nicht akzessorisch**, sondern eigenständig und durch eine besondere Verantwortung gegenüber dem Rechtsverkehr geprägt.[51] Weder das österr noch das liechtensteinische Berufsrecht sieht eine Ausgestaltung vor, nach der die notariellen Befugnisse lediglich als Annex zur anwaltlichen Tätigkeit verstanden werden könnten.

Obwohl das liechtensteinische Berufsrecht keine formelle Unvereinbarkeit zwischen den Berufen des Rechtsanwalts und des öffentlichen Notars vorsieht, handelt es sich dennoch um zwei eigenständige Berufsordnungen, die jeweils über einen eigenen Aufgabenbereich, eine eigene gesetzliche Grundlage sowie eine getrennte Aufsichtsstruktur verfügen. Die berufliche Aufsicht erfolgt durch **zwei voneinander unabhängige Behörden** – die Liechtensteinische **Rechtsanwaltskammer** einerseits und die Liechtensteinische **Notariatskammer** andererseits. Eine institutionelle oder funktionelle Verschmelzung dieser Berufe ist somit nicht vorgesehen.[52]

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit trotz der institutionellen Trennung funktionale Überschneidungen bestehen können. Im österr Recht zeigt sich dies etwa daran, dass **österr Notare selbst nach Errichtung notarieller Urkunden – wie österr Rechtsanwälte – als Vertreter subjektiver Interessen der Parteien in Grundbuch- und Firmenbuchverfahren auftreten können, und in diesen Verfahren** «*ums Recht der Parteien kämpfen*».[53] **Österr Notare sind, sofern sich am Amtssitz des Notars nicht mindestens zwei Rechtsanwälte niedergelassen haben, auch zusätzlich in Fällen bestehender Anwaltspflicht befugt, Parteien in Zivilprozessen sowie in ausserstreitigen Rechtssachen vor den Bezirksgerichten zu vertreten.**[54] Auch dieser Umstand verdeutlicht, dass die berufliche Stellung des Notars in beiden Rechtsordnungen nicht von einer anwaltlichen Tätigkeit abhängig, sondern eigenständig gesetzlich verankert ist. Liechtensteinische Notare sind hingegen gesetzlich nicht befugt, die Parteien in Zivilprozessen zu vertreten.[55]

Die unpräzise oder verkürzende Verwendung des Begriffs «*de facto-Anwaltsnotar*»[56] im Zusammenhang mit

---

[47] Vgl. OLG Wien 4. 11. 2024, 6 R 159/24g (nicht veröffentlicht); OLG Wien 21. 1. 2025, 6 R 276/24p.

[48] Vgl. *Rüffler/Müller*, (Teil 1) AnwBl 2022 (304) und (Teil 2) AnwBl 2022 (356); *Zib*, NZ 2024/20.

[49] In Deutschland existieren im Gegenteil gemäss § 3 Bundesnotarordnung sowohl Öffentliche Notare als auch Anwaltsnotare.

[50] BuA Nr 37/2019 (S 16–17).

[51] BuA Nr 37/2019 (S 17).

[52] Vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentum Liechtenstein Nr 37/2019 (S 17): «*Nach weiteren Abklärungen und nochmaligem Vergleich mit den unterschiedlichen Ausgestaltungen des Notariatswesens in Europa kam die Regierung zum Schluss, dass das liechtensteinische Notariatswesen, um den internationalen Standards des Notariatswesens gerecht werden zu können und die Anerkennung des liechtensteinischen Notars im Ausland bestmöglich zu stärken,* ***als eigenständiger Beruf****, jedoch nach der Grundidee der europäischen Anwaltsnotare ausgestaltet werden soll. Konkret bedeutet dies, dass die Zulassung zum liechtensteinischen Notar nach wie vor über den Rechtsanwaltsberuf erfolgt, wobei der Notarberuf mit dem Rechtsanwaltsberuf grundsätzlich vereinbar ist und die Berufe parallel ausgeübt werden dürfen.*»

[53] Siehe §§ 1, 5 und 8 NO.

[54] § 5 Abs 2 NO.

[55] Vgl. flNotarG.

[56] *Rüffler/Müller*, (Teil 1) AnwBl 2022 (304).

liechtensteinischen Notaren ist daher geeignet, Missverständnisse über den rechtlichen Status und die Befugnisse dieser Amtsträger zu erzeugen. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist daher an der klaren begrifflichen und institutionellen Trennung zwischen Rechtsanwalt und öffentlichem Notar in Liechtenstein festzuhalten.

Ein wesentliches Kriterium für die Gleichwertigkeit liegt in der staatlichen Aufsicht und Disziplinargewalt über Notare. In Österreich unterstehen Notare einer umfassenden staatlichen Kontrolle durch das Bundesministerium für Justiz und die Notariatskammern; Disziplinarverfahren werden im Falle von Ordnungswidrigkeiten von den Notariatskammern und im Falle von Disziplinarvergehen von den Oberlandesgerichten geführt.[57] Auch liechtensteinische Notare unterliegen einer disziplinären Verantwortung.[58] Hier sind Disziplinarverfahren jedoch ausschliesslich der gerichtlichen Zuständigkeit zugewiesen. Es entscheidet in erster Instanz das Fürstliche Obergericht (Art 53 Abs 1 flNotarG).

Für die Erfüllung des österr Formzwecks genügt es, dass liechtensteinische Notare in ihrem Herkunftsstaat einem leistungsfähigen und wirksamen staatlichen Aufsichts- und Kontrollsystem einschliesslich Disziplinargewalt unterstehen.[59] Das flNotarG sieht ein strenges Disziplinarrecht vor, das dem Obergericht als Disziplinargericht Entscheidungsbefugnis einräumt, sowie eine allgemeine Aufsicht und Kontrolle der Notare durch die liechtensteinische Notariatskammer, die wiederum unter der Oberaufsicht der Regierung steht und damit in die staatliche Organisation eingebettet ist.[60] Weil österr Notare keinem zusätzlichen staatlichen Aufsichts- und Kontrollsystem des Fürstentums Liechtenstein unterstehen, wäre es bei der Geleichwertigkeitsprüfung systemwidrig, ein solches Erfordernis gegenüber liechtensteinischen Notaren seitens der Republik Österreich zu postulieren bzw zu bemängeln.[61]

Zib weist dem öOGH folgend zurecht darauf hin, dass ein liechtensteinischer Notar, der zugleich österr Rechtsanwalt ist oder die österr Rechtsanwaltsprüfung bzw Eignungsprüfung nach dem EIRAG abgelegt hat, inhaltlich ebenso in der Lage sei, über rechtliche Risiken und Gefahren aufzuklären wie ein österr Notar.[62] Entscheidend ist jedoch, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen vergleichbare Garantien für Unparteilichkeit bieten.[63] Diese Frage ist zu bejahen, weil im liechtensteinischen Recht entsprechende gesetzliche Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit liechtensteinischer Notare ausdrücklich verankert sind.[64]

Damit lässt sich abschliessend feststellen, dass in beiden Rechtsordnungen – Liechtenstein wie Österreich – die institutionelle Trennung der Berufsrollen normativ abgesichert ist, was eindeutig für die funktionale Gleichwertigkeit der österr und liechtensteinischen Notare spricht. Unterschiede im Berufszugang – etwa hinsichtlich der Anzahl der Amtsstellen, der Altersgrenzen, oder der beruflichen Haftungsmodalitäten[65] – haben für den österr-liechtensteinischen Urkundenverkehr keine rechtliche Relevanz. Sie berühren weder die Qualifikation der Urkundsperson noch die Rechtssicherheit des Beurkundungsvorgangs und zählen damit nicht zu den höchstgerichtlich vorgegebenen Kriterien[66], wodurch sie als neutral im Hinblick auf die Gleichwertigkeit zu qualifizieren sind. Die Gleichwertigkeit liechtensteinischer Notare als Urkundspersonen mit ihren österr Pendants ist somit nicht nur kraft normativer bilateraler Vereinbarung, sondern auch aufgrund einer positiven materiell-rechtlichen Bewertung zu bejahen.

2. Zur Gleichwertigkeit des Beurkundungsvorgangs:

Die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Auslandsbeurkundung erfordert neben der gleichwertigen Stellung der ausländischen Urkundsperson auch, dass der Beurkundungsvorgang den tragenden Grundsätzen des österr Beurkundungsrechts entspricht.[67] Beim **Notariatsakt** dienen insbesondere die Identitätskontrolle der Parteien, die Prüfung der Urteilsfähigkeit und Abschlussberechtigung, die inhaltliche Belehrung und Warnung, das Verlesen der Urkunde sowie die Beweissicherung der Verwirklichung dieser Formzwecke.[68] Die Mitwirkung des Notars gewährleistet dabei, dass die Partei die Tragweite ihrer Erklärung erkennt und die Rechtsfolgen verlässlich dokumentiert werden.

Bei der **Unterschriftsbeglaubigung** stehen demgegenüber vor allem die **Prüfung der Identität und der Urteilsfähigkeit** der unterzeichnenden Person im Vordergrund.[69] Die Beglaubigung hat öffentliche Beweiskraft (§ 292 ZPO) und bildet die Grundlage für zahlreiche Rechtshandlungen, insbesondere im Firmenbuch- und Grundbuchverfahren.[70] Ziel ist die Authentifizierung der Erklärung durch die Bestätigung, dass die Unterschrift von der tatsächlich bezeichneten Person stammt, sowie die Sicherung der Echtheit und der Rechtssicherheit im Rechtsverkehr.[71] Über die den Notar nach § 34 NO treffenden Pflichten hinaus ist er nicht für den Inhalt der Urkunde oder die Berechtigung der Partei verantwortlich.[72]

Die österr Rechtsprechung hat bereits mehrfach bestätigt, dass der österr Notariatsakt beim Abtretungsvertrag von GmbH-Anteilen durch eine ausländische notarielle Beurkundung ersetzt werden kann. So wurde die Substituierbarkeit nicht nur für die deutsche Beurkun-

[57] Vgl. §§ 153 ff NO; *Weigand*, GesRZ 2025, 275.
[58] *Jäger*, ZfRV 2020/19 (153).
[59] Vgl. *Jäger*, ZfRV 2020/19 (165); öOGH 23.04.2020, 6 Ob 59/20z.
[60] Art 50 ff FlNotarG; *Jäger*, ZfRV 2020/19 (165).
[61] Vgl. *Zib*, 02/2024, 59–62; *Weigand*, 04/2025, 275.
[62] öOGH 20.12.2022, 4 Ob 192/22x; *Zib*, NZ 02/2024, 65.
[63] *Zib*, NZ 02/2024, 65.
[64] Siehe Art 7 Abs 1 und Art 28 flNotarG.
[65] Liechtenstein: Art 20 flNotarG; Österreich: § 39 NO (z. B. mit einer Mindestversicherungssumme von CHF 5 Mio. beschränkte Haftung mit Nachhaftung von mindestens drei Jahren in Liechtenstein).
[66] öOGH 28.2.1991, 6 Ob 1/91; vgl. RIS-Justiz: RS0060415; RS0060220.
[67] *Zib*, NZ 02/2024, 62.
[68] RIS-Justiz: RS0060256 [T4]; RS006044; RS0060234 [T2]; *Zib*, NZ 02/2024, 62.
[69] öOGH 29.8.2019, 6 Ob 92/19a; *Zib*, NZ 02/2024, 62.
[70] RIS-Justiz: RS0040482; § 79 NO; vgl. auch § 292 ZPO.
[71] Vgl. *Gruber/Haiden-Fill* in Zib/Umfahrer, NO[19] (2023) § 79 Rz 2.
[72] Vgl. *Gruber/Haiden-Fill* in Zib/Umfahrer, NO[19] § 79 Rz 54–56.

dung[73], sondern auch für den spanischen[74] und liechtensteinischen[75] Notariatsakt anerkannt, da dieser sowohl hinsichtlich der Urkundsperson als auch des Beurkundungsvorgangs als funktional gleichwertig mit dem österr Notariatsakt anzusehen ist.[76] Ebenso geht die österr Judikatur bei Unterschriftsbeglaubigungen von einer Gleichwertigkeit der notariellen Amtshandlungen polnischer[77] und russischer[78] Notare aus.

Das flNotarG sieht bei Beurkundungen die Verpflichtung des Notars vor, die Identität und Urteilsfähigkeit der Beteiligten sowie ihre Legitimation zum Abschluss des Rechtsgeschäftes zu prüfen. Überdies trifft ihn die Belehrungs- und Prüfungspflicht nach liechtensteinischem Recht.[79] Die Beweissicherung wird durch die Archivierungspflicht und Registerführung gewährleistet.[80] Ein liechtensteinischer Notar, der zugleich über die österr Rechtsanwaltszulassung oder zumindest -prüfung verfügt, ist inhaltlich zusätzlich in der Lage, die Warn- und Belehrungspflichten, wie ein österr Notar – zu erfüllen. Damit sind – in den Anlassfällen[81] – die obigen Formgebote einschliesslich der Belehrungsfunktion des Formzwecks gewahrt.[82] Der in der österr Lehre erhobene Einwand, das flNotarG kenne keine Verlesungspflicht und der Beurkundungsvorgang sei daher nicht gleichwertig, überzeugt nicht.[83] Massgeblich ist nicht das Bestehen einer abstrakten Verlesungspflicht, sondern ihre konkrete Durchführung bei der Beurkundung. Nach Art 32 Abs 1 flNotarG hat der Notar den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und sich deren Bestätigung einzuholen, dass sie den Parteiwillen richtig wiedergibt. Damit ist die dem österr Recht entsprechende Warn- und Kontrollfunktion des Verlesungserfordernisses funktional gewährleistet.

Jede notarielle Beglaubigung nach flNotarG erfüllt auch die österr Formerfordernisse einer Identitätskontrolle.[84] Der liechtensteinische Notar hat bei der Unterschriftsbeglaubigung auch die Urteilsfähigkeit der Parteien zu prüfen.[85] Die Beweissicherung erfolgt durch die Registerführung und Archivierung.[86]

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Beurkundungsvorgang in Liechtenstein die tragenden Formgebote des österr Beurkundungsrechts in gleichwertiger Weise verwirklicht.[87] Eine funktionale Gleichwertigkeit des Beurkundungsvorgangs ist daher bejahen.

IV. EWR-Recht – zur passiven Dienstleistungsfreiheit

Da Liechtenstein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist, gelten dort die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens, insbesondere die Dienstleistungsfreiheit nach Art 36 EWRA.[88] Die passive Dienstleistungsfreiheit schützt das Recht, Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen – auch notarielle Leistungen, die im Herkunftsstaat des Leistungsempfängers verwendet werden sollen.[89]

Im vorliegenden Anlassfall[90] beauftragte eine serbische Gesellschaft einen liechtensteinischen Notar mit der Beglaubigung von Unterschriften für ein österreichisches Firmenbuchverfahren. Der Notar handelte dabei als Urkundsperson seines Herkunftsstaates (Liechtenstein). Die Versagung der Anerkennung dieser Beglaubigung durch das OLG Wien stellt daher eine Beschränkung der passiven Dienstleistungsfreiheit iSd Art 36 EWRA dar.[91]

Nach unionsrechtlicher Dogmatik ist eine Beschränkung nur zulässig, wenn die im Herkunftsstaat erbrachte Leistung nicht funktional gleichwertig ist oder wenn ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt.[92] Wie gezeigt, sind liechtensteinische Notare den österr Notaren hinsichtlich Qualifikation, Aufsicht, Amtspflichten und Befugnissen funktional gleichwertig.[93] Sie sind unabhängige und unparteiische Urkundspersonen, die staatlicher Aufsicht und Disziplinargewalt unterliegen.[94]

Eine Differenzierung wäre daher unverhältnismässig. Der EuGH hat in der Rechtssache *Piringer* betont, dass entscheidend ist, welche Funktion die ausländische Urkundsperson im Herkunftsstaat ausübt. Handelt es sich – wie hier – um eine öffentliche, unabhängige und unparteiische Urkundsperson,[95] ist eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt.[96]

Österreich beruft sich über § 7 NO auf den Schutz der Integrität des Notariats und der Rechtssicherheit. Dieses Ziel ist zwar legitim, die Massnahme jedoch weder geeignet noch erforderlich, da liechtensteinische Notare über vergleichbare gesetzliche Garantien der Unparteilichkeit verfügen und die gegenseitige Anerkennung bereits staatsvertraglich normiert ist.[97]

Die Verweigerung der Anerkennung stellt somit eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der passiven Dienstleistungsfreiheit dar. Nach ständiger Rsp von EuGH und EFTA-GH hat das Unionsrecht bzw EWR-Recht Vorrang,[98]

---

[73] RIS-Justiz: RS0060220.
[74] OLG Wien 4.11.2008, 28 R 194/08t, GesRZ 2009, 376.
[75] Siehe Fussnote 9.
[76] *Schwarzenbacher*, Auslandsbeurkundung beim GmbH-Gesellschafterwechsel. Mit einem Vergleich der Rechtslage in Österreich, Deutschland und Italien (2018), S 107–108.
[77] HG Wien, 73 Fr 12285/17 z, 73 Fr 154/19 b, 73 Fr 19422/22 p (FN 478460 v).
[78] HG Wien, 73 Fr 27140/24 g (FN 104147 h).
[79] Art 27 ff flNotarG.
[80] Art 36 flNotarG.
[81] OLG Wien 6 R 159/24g; 6 R 276/24p.
[82] Vgl. öOGH 20.12.2022, 4 Ob 192/22x.
[83] Vgl. *Weigand*, 04/2025, 277; *Zib*, 02/2024, 62.
[84] Art 42 flNotarG.
[85] Art 27 Abs 3 flNotarG analog.
[86] Art 49 iVm 36 flNotarG.
[87] Vgl. RIS-Justiz: RS0060220; öOGH 6 Ob 525/89, 6 Ob 1/91; *Schwarzenbacher*, aaO 108.
[88] EFTA-GH 3.8.2016, E-26/15, E-27/15 *Criminal Proceedings against B* und *B v Finanzmarktaufsicht (FMA)*; EFTA-GH 26.9.2014, E-07/14 *EFTA Surveillance Authority v The Kingdom of Norway*.
[89] Vgl. EuGH 11. 7. 1985, Rs 60/84 *Cinéthèque*.
[90] öOGH 6 Ob 232/24x.
[91] *Budischowsky* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 57 AEUV Rz 23–31 (Stand 1.7.2023, rdb.at)
[92] *Budischowsky* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 57 AEUV Rz 23–39 (Stand 1.7.2023, rdb.at); vgl. EuGH 30. 11. 1995, Rs C-55/94 *Gebhard*;
[93] *Jäger*, 2020/19, 167.
[94] Siehe Fussnoten 59–61.
[95] Art 7, 13, 50–61 flNotarG.
[96] EuGH 9. 3. 2017, C-342/15 *Piringer*.
[97] *Jäger*, 2020/19, 165–166.
[98] EuGH 9. 3. 1978, Rs 106/77 *Simmenthal*; EFTA-GH 16. 12. 2011, E-3/11 *Sigmarsson*.

sodass Österreich verpflichtet ist, Beglaubigungen liechtensteinischer Notare anzuerkennen.[99]

Im Ergebnis bestehen keine tragfähigen Rechtfertigungsgründe für eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit; die Anerkennungspflicht folgt sowohl aus Art 36 EWRA als auch aus dem Staatsvertrag 1956.

V. Ergebnis

Diese Abhandlung hat gezeigt, dass keine *«(österreichisch-)liechtensteinische Anwaltsnotare»* existieren und keine *«Notartätigkeit eines österr Rechtsanwalts in Liechtenstein»* vorgenommen werden. Das liechtensteinische öffentliche Notariat ist dem österr Notariat in institutioneller Struktur, Qualifikation und Funktionsweise zwar nicht ident, jedoch funktional gleichwertig. Die festgestellten Unterschiede – insbesondere in Bezug auf Amtsstellenzahl, Altersgrenzen und Haftungsmodalitäten – betreffen ausschliesslich organisatorische Aspekte und blieben bisher in der höchstgerichtlichen Rsp bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Urkundspersonen und Beurkundungsvorgänge ausser Betracht.[100]

Die österr Judikatur hat bisher die Gleichwertigkeit liechtensteinischer notarieller Beurkundungen und Beglaubigungen wiederholt ausdrücklich anerkannt, auch in jenen Fällen, in denen der liechtensteinische Notar zugleich als österr Rechtsanwalt zugelassen war, oder zumindest über die Rechtsanwaltsprüfung bzw Eignungsprüfung nach dem EIRAG verfügte.[101] Damit bestehen auch unabhängig vom Staatsvertrag 1956 keine tragfähigen Gründe, von der gefestigten Rechtsprechungslinie abzuweichen, und die Anerkennung von Beurkundungen und Beglaubigungen liechtensteinischer Notare zu versagen.

Der Staatsvertrag 1956 begründet zusätzlich eine völkerrechtlich verbindliche Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung notarieller Urkunden liechtensteinischer Notare. Eine Anwendung von § 7 NO auf liechtensteinische Notare scheidet aus; selbst im Kollisionsfall ginge der Staatsvertrag als *lex specialis und lex posterior vor.*

Die Verneinung der Gleichwertigkeit notarieller Tätigkeiten liechtensteinischer Notare führt zu einer systemwidrigen Beschränkung der passiven Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Art 36 EWRA und erweist sich mangels rechtfertigender Gründe als EWR-rechtswidrig.[102]

Der Anlassfall[103] verdeutlicht, dass nur eine methodisch kohärente Auslegung unter Einbeziehung von nationalem, völker- und unionsrechtlichem Kontext zu sachgerechten Ergebnissen führt. Es ist Aufgabe des öOGH, diese Kohärenz durch eine höchstgerichtliche Klärung wiederherzustellen.

[99] Vgl. EuGH 3.12.1974, 33/74 *van Binsbergen.*

[100] öOGH 23.2.1989, 6 Ob 525/89; 23.4.2020, 6 Ob 59/20z; 21.2.2023, 2 Ob 242/22k; vgl. *Bydlinski/Bydlinski*, Gesetzliche Formgebote 55; *Schwarzenbacher*, aaO 107–108.

[101] Siehe Fussnote 9.

[102] Vgl. *Jäger*, 2020/19, 167.

[103] öOGH 6 Ob 232/24x.

Tragung der Kosten für den Beizug eines Dolmetschers – muss der Verteidiger vorher fragen?: ÖOGH 11 Os 137/24t und die Grenzen des *law in action*

Marc Julian Mayerhöfer[1]

1. Einleitendes

Dass die liechtensteinische Strafprozessordnung (StPO) auf (verschiedenen «Entwicklungsstufen») der österreichischen Strafprozessordnung (öStPO) gründet[2] bzw sich an deren Novellierungen nach dem Willen des Gesetzgebers bewusst bloss selektiv orientiert und diese (lediglich) ausgewählt rezipiert[3], ist wohlbekannt.

Die auf dieses Faktum gründende sog *law-in-action*-Rechtsprechung gibt klare Leitlinien für die Auslegung bzw Anwendung des insoweit übernommenen Rechts vor.[4] So führt der OGH in stRsp aus:

«Durch die Rezeption ausländischer Gesetze gibt der liechtensteinische Gesetzgeber zu erkennen, dass in Liechtenstein im entsprechenden Bereich Gleiches gelten soll wie im Ursprungsland. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die rezipierten Bestimmungen – solange keine triftigen Gründe etwas anderes nahe legen – gleich ausgelegt werden wie im Ursprungsland: bei gegensätzlichen Lehrmeinungen in der Regel so, wie dies die Höchstgerichte getan haben; nicht jedoch, wenn sich liechtensteinische Gerichte anschicken, ausländische dogmatische Kontroversen zu schlichten. Denn die Auslegung durch die Höchstgerichte des Ursprungslands entspricht in der Regel dem dort tatsächlich geltenden Rechtszustand (Law in Action), auf den der liechtensteinische Gesetzgeber sein Recht ausrichten wollte».[5]

Aus der vom OGH angeführten «negativen Zielsetzung», dogmatische Kontroversen des Rezeptionslandes in der Liechtensteinischen Rechtsprechung lösen zu wollen, erhellt auch, warum die primäre österreichische Auslegungsquelle in der Literatur der sog. Wiener Kommentar[6] ist, werden dort doch die jeweiligen Normen in weiten Teilen (ab §§ 193 öStPO sogar überwiegend) von – aktiven wie im Ruhestand befindlichen – Richtern und Richterinnen des öOGH (mit-) kommentiert. Dass diese mit den Entscheidungen «ihres» Gerichtshofes idR kon-

[1] Mag. iur. Marc Julian Mayerhöfer, LL.M. (DUK), LL.M. (WU Wien) war ua mehrere Jahre Staatsanwalt der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und ist nunmehr als Rechtsanwalt bei KINDL. trusted in Wien tätig.

[2] So gilt in Liechtenstein etwa weiterhin das sog. «Untersuchungsrichtermodell», das in Österreich bereits 2008 durch das sog. «Staatsanwaltschaftsmodell» ersetzt bzw abgelöst wurde.

[3] So in den letzten Jahren beispielsweise die Übernahme des § 115e öStPO in § 97b StPO (LGBl. 2021 Nr. 199).

[4] Vgl dazu sowie im Weiteren *Ungerank* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 2.1.

[5] OGH 1 Cg 2000.6 LES 2005, 100.

[6] Damit ist bzw sind die Werke *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, und *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, gemeint.